

1

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schüler

Bitte bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor abgeben.



Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift	Geburtsdatum
Telefon und E-Mail-Adresse	Klasse
Ggf. Geschwisterkinder an folgender Schule:	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

→ In dieser Zeit wird [] eine / [] keine Arbeit/Klausur geschrieben.

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen/ usw. beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
bzw. volljähriger Schüler:in

2

Stellungnahme der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder des Tutors:

Die Beurlaubung wird [] befürwortet / [] nicht befürwortet.

Gründe:

Datum _____

Unterschrift Klassenleitung bzw. Tutorin oder Tutor

3

ggf. Entscheidung der Schulleitung (nur bei Genehmigung von drei oder mehr Tagen oder im Zusammenhang mit Ferien)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[] genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

[] abgelehnt. Grund: _____

Datum _____

Unterschrift der Schulleitung

4

Das Sekretariat stellt dem/der Antragsteller/in einen entsprechenden Bescheid aus.

Bearbeitungsvermerk (wird vom Sekretariat ausgefüllt)

[] Eintrag in WebUntis

[] Bescheid für Schüler:in erstellt

[] Bescheidkopie für Schülerakte

[] Bescheid über Klassenleitung oder Tutor:in an Schüler:in ausgegeben

HINWEISE zur Beurlaubung von Schüler:innen

Anträge auf Beurlaubung von Schüler:innen müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 und §58 NSchG besteht für jede Schülerin und für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

*3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den **Ferien** darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Besondere persönliche Anlässe
- Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der:die Schüler:in am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann vom Schulträger mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Weitere Informationen hier:

[Informationen zum Schuljahresbeginn 2025/26 - Gymnasium Osterholz-Scharmbeck](#)

Für Rückfragen steht Ihnen die Schulleitung zur Verfügung.